

Zeit: 26.10.57

Auszug aus der Niederschrift über die Verhandlungen des Gemeinderats, sowie seiner Ausschüsse	Verhandelt am <b>14.6.1956</b> vor dem — <b>Gemeinderat</b>	Reg. Nr.
	Anwesend: Der Vorsitzende, <b>12</b> Mitglieder (Normalzahl <b>12</b> ) <b>und Verwaltungsgehilfe Zoll</b>	Verweissg.
	Abwesend:	

§ 124

Erlass einer Ortsbausatzung über  
die Errichtung von Wochenendgebäuden.

Mit Beschluss vom 28.3.1956 (§ 64) hat der Gemeinderat eine Ortsbausatzung über die Errichtung von Wochenendgebäuden aufgestellt.

Auf Vorschlag des Regierungspräsidiums soll diese Satzung nunmehr in verschiedenen Punkten geändert bzw. ergänzt werden.

Nach eingehender Aussprache erging durch

B e s c h l u s s

nachstehende Satzung:

I.

Gemeinde Steinenbronn  
Kreis Böblingen

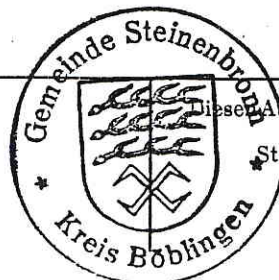
\*

O r t s b a u s a t z u n g

Über die Anzeigepflicht unbedeutender Gebäude und  
über die Errichtung von Wochenendhäusern auf  
Markung Steinenbronn

Auf Grund der Art. 2, 3 und 101 der BauO. vom 28.7.1910 (Reg.Bl. S.333), der §§ 1 und 2 der Verordnung über die Regelung der Bebauung vom 15.2.1936 (RGBl.I S. 104), des § 2 der Baugestaltungsverordnung vom 10.11.1936 (RGBl.I.S.938) und Art. 33 des Württ. Feldweggesetzes vom 26.3.1862 (Reg.Bl.1862 S. 91) hat der Gemeinde

Auszug für: Akten



Dieser Auszug beglaubigt:

Steinenbronn, den

Bürgermeister

8.8.1956

2

§ 124 Fortsetzung

rat mit Beschluss vom 28.3.1956 (§ 64) und mit Genehmigung des Regierungspräsidiums vom 25.7.1956 nachstehende Ortsbausatzung über die Errichtung von Wochenendhäusern in den dafür freigegebenen Gebieten sowie über die Leistung von besonderen Beiträgen für die in diesem Zusammenhang über den Allgemeingebrauch hinausgehende Benützung der Feldwege erlassen:

§ 1

Anzeigepflicht (zu Art. 101 Abs. 1 und 3 der BauO.)

- (1) Für folgende, nicht genehmigungspflichtige Bauausführungen wird die Anzeigepflicht festgesetzt:
    - a) die Errichtung, Erneuerung oder Veränderung von **Garten- und Feldhäuschen, Geschirrhütten** sowie von unbedeutenden Gebäuden i.S. des Art. 81 der BauO., die nicht in feuergefährlicher Weise benützt werden, ferner
    - b) die Errichtung, Erneuerung und Veränderung von Schuppen, Scheunen und sonstigen einstockigen Bauten ohne Feuerungseinrichtung.
  - (2) Mit der Ausführung derartiger Gebäude darf erst 2 Wochen nach erfolgter schriftlicher Anzeige mit maßstabgerechter Handskizze beim Bürgermeisteramt begonnen werden, wenn sie nicht innerhalb dieser Frist untersagt worden ist.
  - (3) **Wochenendhäuser, Unterkunftshütten, u. dgl.** die zum längeren oder vorübergehenden Aufenthalt von Menschen bestimmt sind, bedürfen in jedem Fall der **baurechtlichen Genehmigung.**
  - (4) Bauliche Anlagen und Änderungen müssen sich in ihre Umgebung harmonisch einfügen und im ganzen sowie in den einzelnen Teilen gut und werkgerecht gestaltet sein.
- Um prüfen zu können, ob ein Bauvorhaben diesen Anforderungen genügt, sind in den nach Art. 110 der BauO. vorgeschriebenen Bauzeichnungen sämtliche Gebäudeseiten, der alte und der geplante Geländeverlauf in der Umgebung der Gebäude und die Höhenlage des Erdgeschoßfußbodens darzustellen.



# Gemeinde Steinenbronn

Kreis Böblingen

Blatt 124

Band 11

Auszug aus der Niederschrift über die Verhandlungen des Gemeinderats, sowie seiner Ausschüsse	Verhandelt am <u>14.6.1956</u> vor dem — <u>Gemeinderat</u>	Reg. Nr.
	Anwesend: Der Vorsitzende, <u>12</u> Mitglieder (Normalzahl <u>12</u> )  <u>Abwesend: u. Verv. Gehilfe Zoll</u>	Verweisg.

## §124 Fortsetzung

Auf Verlangen der Baugenehmigungsbehörde sind von Bauenden auf seine Kosten Übersichtskizzen vorzulegen, aus denen die Einfügung des geplanten Gebäudes in seine Umgebung eindeutig zu ersehen ist.

§ 2

### Abchnitt II

#### Abgrenzung des Wochenendhausgebietes

(1.) Die Erstellung von Wochenendhäusern u.a. ist nur in folgenden Gewänden der Markung Steinenbronn zulässig:

a) Mahdicker, Mahdwiesen und Ermensteigländer, begrenzt:

im Norden durch Bundesstrasse 27,

im Osten durch die Markungsgrenze,

im Süden durch die Feldwege Nr. 78 und Nr. 7 und

im Westen durch die Feldwege Nr. 76 und Nr. 75,

(b) Growth, begrenzt:

im Norden durch Feldwege Nr. 102 und Nr. 101,

im Osten durch Parz. Nr. 2430/1 (Staatswald),

im Süden durch Parz. Nr. 2435 und Nr. 2415,

im Westen durch Feldweg Nr. 104.

(2.) Der Gebietsabgrenzungsplan liegt beim Bürgermeisteramt Steinenbronn und bei der Kreisbaumeisterstelle in Böblingen auf.

(3.) Auf den Grundstücken die in den in Absatz 1 bezeichneten Gebieten liegen, können Wochenendgebäude nur mit einem Mindestabstand von 8 m vom öffentlichen Weg errichtet werden.

Auszug für:

Diesen Auszug beglaubigt:

Steinenbronn, den .....

Bürgermeister .....

4  
§ 24 Fortsetzung

- (4) Die Grundstücksfläche auf der ein Wochenendhaus erstellt wird, muß mindestens 5 ar groß sein. Sollen mehrere Gebäude dieser Art erstellt werden, ist je Gebäude eine Grundstücksfläche von mindestens 8 ar vorgeschrieben.

§ 3

Abschnitt III

**Genehmigungsantrag.**

- (1.) Dem Genehmigungsantrag sind Bauzeichnungen sämtlicher Gebäudeseiten, in denen der alte und der geplante Geländeverlauf in der Umgebung der Gebäude und die Höhenlage des Erdgeschossfußbodens dargestellt sein muss, beizufügen.
- (2.) Abweichungen von der genehmigten äußeren Gestaltung im ganzen oder in einzelnen sind grundsätzlich unzulässig. Zeigt sich das Bedürfnis von den genehmigten Bauzeichnungen aus dringenden Gründen abzuweichen, so ist hieran vor Durchführung der Änderung rechtsseitig Nachgenehmigung einzuholen.
- (3.) Die Baugenehmigungsbehörde kann verlangen, dass die Höhenlage des Erdgeschossfußbodens bei der Bauausführung durch eine hieran öffentlich bestellte Person am Schnurgerüst festgelegt wird.

§ 4

Abschnitt IV

**Zufahrtswege.**

Für die Zufahrt dürfen nur folgende Feldwege benutzt werden:

- (1.) a) In das Wochenendgebiet Mahdicker, Mahdwiesen und Kruppensteigländer die Feldwege Nr. 76, 91 und 94, (alle von der Bundesstr. 27 ausgehend).
- b) In das Wochenendgebiet Greuth, die von der Hauptstrasse 1/2 (alte Echterdinger-Strasse) ausgehenden Feldwege Nr. 100 und Nr. 99.
- (2.) Für die Benutzung der Feld- und Güterwege können einmalige oder laufende Wegbenützungsbeiträge gemäß Art. 33 des Fürstentbergischen Feldweggesetzes vom 26.3.1862 (Reg.Bl.S.91) durch die Gemeinde von den Grundstückseigentümern, die in den näher bezeichneten Wochenendgebieten Grundstücke haben, erhoben werden, wenn die Benutzung über den zugelassenen Gemeingebrauch, d.h. über die rein landwirtschaftliche Bewirtschaftung



5  
**Gemeinde Steinenbronn**

Kreis Böblingen

Blatt 124

Band **b**

Auszug aus der Niederschrift über die Verhandlungen des Gemeinderats, sowie seiner Ausschüsse	Verhandelt am <b>14.6.1956</b> vor dem — <b>Gemeinderat</b>	Reg. Nr.
	Anwesend: Der Vorsitzende, <b>12</b> Mitglieder (Normalzahl <b>12</b> )  <del>.....</del> <b>..... u. Verw. Gehilfe Zoll</b>	Verweisg.

§ 124 Fortsetzung

der Grundstücke hinausgeht. Dazu gehört schon die Benutzung und das Befahren mit Kraftfahrzeugen.

Die jährliche Höhe und die Zahlungsweise sowie den Fälligkeitsterminpunkt der Wegebenutzungsbeiträge bestimmt der Gemeinderat in einer besonderen Gebührenordnung.

§ 5

Abchnitt V

Erschließung der Wochenendgrundstücke.

An die Gemeinde können auf Grund der Baugenehmigung keinerlei Ansprüche bezüglich Wasser, Kanal oder Strassen sowie Stromversorgung u.a. gestellt werden.

§ 6

Abchnitt IV

Bauvorschriften.

- (1.) Wochenendhäuser und Änderungen an Wochenendhäusern müssen sich in ihre Umgebung harmonisch einfügen und im ganzen sowie in den einzelnen Teilen gut und werkgerecht gestaltet sein.
- (2.) Wochenendhäuser und ähnliche Gebäude in den hierfür zugelassenen Gebiet sind mit dem Giebel gegen das Tal zu erstellen.
- (3.) Die Grundfläche der Gebäude darf 25 qm, die Firsthöhe 4,5 m an der Talseite von natürlichen Gelände aus gemessen, nicht übersteigen. Freie Überdachungen bis 15 qm

Auszug für:

Diesen Auszug beglaubigt:

Steinenbronn, den.....

Bürgermeister.....

6  
Grundfläche werden dabei nicht angerechnet.  
Garagen, überdachte Einstellplätze, Kleintierställe und ähnliche Gebäude sind nicht zulässig. Kniestöcke ebenfalls nicht.

- (4.) Das Dach ist als Satteldach mit einer Neigung von 20 bis 35 Grad und dunkler Ziegelddeckung herzustellen. Das Äußere der Gebäude ist durch Verwendung dunkler Farböne der Landschaft anzupassen.
- (5.) Von den seitlichen Eigentumsgrenzen <sup>in der Regel</sup> ist ein Abstand von 5 m mindestens jedoch ein Abstand gleich der Traufhöhe einzuhalten.
- (6.) Um die Wochenendhäuser ~~selbst~~ sind bodenständige Sträucher und Büsche zu pflanzen.
- (7.) Für die Einzäunung der Grundstücke dürfen keine Betonpfosten verwendet werden. Anlang der Wegseite ist das Grundstück mit einem Scheren- oder Traufzaun einzufriedigen. Auch Laubholzhecken sind zulässig.

#### § 7

##### Abchnitt VII

#### Verwendungszweck der Wochenendhäuser.

Die Baugenehmigung wird nur unter der Bedingung erteilt, dass die Gebäude nicht ständig bewohnt, sondern nur zum vorübergehenden Aufenthalt über das Wochenende oder über einige Wochen während des Jahres (Feriensaufenthalt) benutzt werden.

Widrigenfalls kann die Baugenehmigung widerrufen und der Abbruch des Gebäudes veranlasst werden.

#### § 8

##### Abchnitt VIII

#### Inkrafttreten <sup>der</sup> dieser Satzung.

Die Satzung tritt mit dem Tag der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.



# Gemeinde Steinenbronn

Kreis Böblingen

Blatt 124

Band **c**

Auszug aus der Niederschrift über die Verhandlungen des Gemeinderats, sowie seiner Ausschüsse	Verhandelt am <u>14.6.1956</u> vor dem — <u>Gemeinderat</u>	Reg. Nr.
	Anwesend: Der Vorsitzende, _____ <u>12</u> Mitglieder (Normalzahl <u>12</u> )	Verweisg.
	<del>Anwesend</del> u. Verw. Gehilfo <u>Zoll</u>	

## § 124 Fortsetzung

- II. 1.) Die Satzung ist der Aufsichtsbehörde zur Genehmigung vorzulegen.
- 2.) In einer Besprechung mit der Preisbehörde soll ein Entwurf über die besondere Gebührenordnung zur Erhebung jährlicher Wegbenutzungsbeiträge aufgestellt und dem Gemeinderat seinerzeit zur Beschlussfassung vorgelegt werden.
- 3.) Zukünftig sind die Erwerber der im Wochenendgebiet liegenden Grundstücke, welche die Erstellung eines Wochenendhauses beabsichtigen, auf den Inhalt dieser Satzung hinzuweisen.

III. Je eine Mehrfertigung dieser Satzung ist für die Akten des Regierungspräsidiums, des Landratsamts, der Gemeinde, der Mappe Ortsrecht und des Amtsgrundbuchs bestimmt.

Nachtrag: Die Satzung wurde erstmals in der Zeit vom 7.7. bis einschließlich 15.7.1956 und nach erfolgter Genehmigung in der Zeit vom 9.8. bis einschließlich 17.8.1956 öffentlich bekanntgemacht.

Die Satzung wurde mit Erlaß des Reg. Präs. Nr. I 5 Ho - 4104 vom 25.7.1956 genehmigt. Die Bekanntmachung erfolgte in der Zeit vom 7.7. - 15.7.1956 (s. Stbr. Gemeindenachr. vom 7.7.1956 Nr. 25)

Bürgermeister

Die Aenderung der Satzung des Gemeinderats vom 11.10. 1956 (§ 187) wurde mit Erlaß des Reg. Präs. Nr. I 5 Ho - 4104 vom 19. November 1956 genehmigt und in der Zeit vom 30.11.1956 bis 7.12.1956 öffentlich bekanntgemacht.

Bürgermeister

Auszug für:

Diesen Auszug beglaubigt:

Steinenbronn, den .....

Bürgermeister .....